

Allgemeinverfügung
zur Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die landesweite Warnstufe 2 in
Niedersachsen gilt

öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

- AV d. MS v. 15.12.2021 – Az. CorS3/401-41609-11-3 -

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlässt aufgrund des § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes¹ (IfSG) i.V.m. § 3 Abs.1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (Eilverkündung vom 13. Dezember 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung) folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass ab dem 17. Dezember 2021 (00⁰⁰ Uhr) die Warnstufe 2 gemäß § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung landesweit für das Land Niedersachsen gilt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit ihrer Einstellung auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in der Verordnung in § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten die Maßnahmen ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Die Werte stellen sich wie folgt dar:

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.

Leit-/ Indikator	10.12.2021	11.12.2021	So.	13.12.2021	14.12.2021	15.12.2021
Hospitalisierung	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4
Intensivbetten	10,6%	10,5	10,9	10,3	10,6	10,5

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ haben an fünf Werktagen in Folge den Wertebereich der Warnstufe 2 erreicht. Der Wertebereich für den Leitindikator „Hospitalisierung“ liegt nach § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung bei mehr als 6. Der Wertebereich der „Intensivbetten“ bei mehr als 10. Damit sind an fünf Werktagen in Folge die Wertebereiche der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ der Warnstufe 2 nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erreicht worden. In diesem Fall hat das für Gesundheit zuständige Ministerium durch Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt. Die Warnstufe 2 gilt somit ab dem übernächsten Tag, also ab dem 17. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Braunschweig, Salzgitter oder Wolfsburg oder in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine oder Wolfenbüttel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen oder Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Schaumburg oder in der Region Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis oder Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg oder Wilhelmshaven oder in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch oder Wittmund ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück oder in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland oder Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade oder Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, zu erheben.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Hannover, den 15. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage

Claudia Schröder
Ministerialdirigentin